

## Satzung des Vereins "Ateliers im Alten Schlachthof"

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Ateliers im Alten Schlachthof". Er hat seinen Sitz in Sigmaringen und ist in das Vereinsregister Nr. 364 beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.

### § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein versteht sich als Einrichtung und Initiative im Bereich der kommunalen und regionalen Kulturarbeit. D.H. er versucht, mit den Ateliers im Alten Schlachthof ein Terrain zu bieten, das Arbeit, Angebot und Auseinandersetzung auf zwei traditionell eher getrennten Ebenen ermöglicht:

- Das vielfältige Angebot eines Werkstatt-Hauses erschließt in verschiedenen Arbeitsformen und kunstpädagogischen Projekten die Nutzung der Werkstätten für praktische Erfahrungswerte in den Bereichen der Bildenden Kunst, des Theaters und der Musik.
- Arbeitsaufenthalte (einzelner) und Symposien mehrerer Künstler, sowie Ausstellungen, Dokumentationen u.ä. bieten daneben ein Forum für die Auseinandersetzung mit verschiedenen, vor allem zeitgenössischen Kunstformen und vermitteln Bedingungen und Absichten künstlerischer Arbeit.

Die "Ateliers" sind somit für das jeweilige Publikum und die Bevölkerung vor allem eine Stätte der Begegnung mit Kunst, wo nicht unbedingt die Gewißheit des Kunstszenen-Erfolges, sondern die Kunst als Ausdruck vielfältiger Reflexionen und Prozesse zur Diskussion gestellt wird.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Verein von der Stadt Sigmaringen die Gebäude Georg-Zimmerer-Str. 7 nach Maßgabe eines Mietvertrages überlassen worden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
- a) natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr
  - b) korporative Mitglieder: juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Tod der natürlichen Person
  - c) Auflösung des korporativen Mitglieds
  - d) Ausschluß
- (2) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluß muß in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen und ist schriftlich zu begründen.

#### § 5 Organe des Verein

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Beirat.

#### § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer;
  - b) Entgegennahme von Jahresbericht, Vermögensbericht und Kassenprüfung;
  - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlußfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über den Ausschluß von Mitgliedern, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - e) Festsetzung von Beiträgen.

#### § 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie beschließt - sofern nichts anderes geregelt ist - mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und einem hauptamtlichen Projektleiter der "Ateliers" mit beratender Stimme;
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
- (3) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt.

- (4) Der Projektleiter ist technischer und künstlerischer Leiter der "Ateliers". Er entwickelt längerfristige Programme und führt die laufenden Geschäfte für die vom Vorstand gebilligten Projekte. Sein weiteres Aufgabengebiet wird durch eine Geschäftsordnung, sein Dienstverhältnis durch Vertrag geregelt.

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterliegen. Er hat insbesondere
- a) den Haushaltsplan aufzustellen,
  - b) den Rechnungsabschluß vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  - c) der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten,
  - d) eine Hausordnung, eine Benutzungs- und Gebührenordnung sowie eine Geschäftsordnung zu erlassen.

#### § 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat wirkt im Verein als Bindeglied zwischen Mitgliedschaft und Vorstand und soll Forum für die Kreativität, den Ideenreichtum und das Organisations-talent aktiver, engagierter Mitglieder sein.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand. Er trägt seine Anregungen und die der Mitglieder bezüglich des Programm-angebotes an den Vorstand heran und hilft ihm bei der Verwirklichung seiner Arbeit.
- (4) Beiratssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag der Hälfte der Beiratsmitglieder einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

#### § 11 Mittelverwendung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist zur Durchführung seiner Aufgaben auf Zuschüsse und Spenden angewiesen. Sparsame Wirtschaftsführung ist daher selbstverständliches Gebot.
- (2) Die Mittel des Vereins sind im Rahmen des Haushaltsplanes aufzubringen und zu verwenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Vermögenskontrolle und Vermögensverzeichnis

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich durch die gewählten Prüfer zu überwachen.
- (2) Die Vermögenswerte des Vereins sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, nachzuweisen und jährlich zu überprüfen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

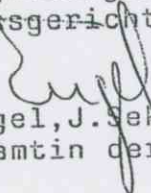
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung künstlerischer Arbeit entsprechend § 2 dieser Satzung.

Im Vereinsregister VR 364 wurde  
heute die Vorstands- und Satzungs-  
änderung eingetragen.

Sigmaringen, den 21.01.1991  
Amtsgericht -Registergericht-

  
Engel, J. Sekr. 'in als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

